



Montag, 7. März 2022

Aufhebung der Dienstanweisung „COVID-19“ vom 27. Dezember 2021 mit Wirkung vom 8. März 2022

Mit 5. März 2022 ist die neue Verordnung des Gesundheitsministers (COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) in Kraft getreten.

Wie gewohnt haben wir mit der Dienstgeberseite Gespräche geführt, wie nun die weitere Vorgehensweise im NÖ Landesdienst auf Basis dieser neuen Verordnung aussehen soll.

In der neuen Weisung des Dienstgebers vom 7. März 2022, mit welcher die Dienstanweisung „COVID-19“ vom 27. Dezember 2021 aufgehoben wird, wird zusätzlich auf die Einhaltung der bundesweit durch die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts hingewiesen. Die Beachtung und Umsetzung der in den Präventionskonzepten – die für jede Dienststelle erstellt sein sollten – festgelegten Sicherheitsmaßnahmen war für uns als DienstnehmerInnenvertretung essentiell. Die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung leitet zwar massive Öffnungsschritte und Lockerungen ein, nichtsdestotrotz sind die täglichen Neuinfektionen aber weiterhin sehr hoch und COVID-19 ist, obgleich es in den Medien so transportiert wird, nicht gänzlich vorbei.

Überblicksweise wollen wir hier die wichtigsten Eckpunkte der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in Verbindung mit den für jede Dienststelle festgelegten Corona-Präventionskonzepten darstellen:

- **Entfall von 3G am Arbeitsplatz**
- Regelung in Bezug auf die **Verpflichtung zum Tragen einer Maske** (= FFP2-Maske): Eine Maske ist von den Kolleginnen und Kollegen dann weiterhin zu tragen, wenn sie **unmittelbaren Kunden- bzw. Parteienkontakt** haben, außer das Infektionsrisiko kann durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden. Dies sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen, wie z.B.: Plexiglaswände oder Trennwände. Freiwilliges Tragen ist jedoch immer möglich.
- **Parteien** sind verpflichtet, eine **FFP2-Maske** während der gesamten Zeit im Amtsgebäude zu tragen. Termine werden weiterhin nach Terminvergabe vergeben.

- **Mobiles Arbeiten:** Gemäß den Präventionskonzepten kann weiterhin – über die Vorschrift „Telearbeit“ hinaus – Mobiles Arbeiten gewährt werden, da Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter weiterhin gewährleisten müssen, dass Bedienstete geschützt werden und die Ausfallssicherheit der NÖ Landesverwaltung sichergestellt wird.

Im Schreiben der Landeshauptfrau, des Landesamtsdirektors und des LPV-Obmannes vom 1. März 2022 wird Folgendes klar festgehalten: *„Bis zur formalen Erteilung der einzelnen Anordnung von Mobilem Arbeiten wird es den Dienststellenleitungen ermöglicht, Mobiles Arbeiten, orientiert an der gegenständlichen Vorschrift mit Hinblick auf die noch immer vorhandenen Herausforderungen, auch formlos weiterhin zu gewähren. Es kann somit ein guter Übergang dieses Instrumentariums in den Regelbetrieb gewährleistet werden.“*

Dieser Satz in Verbindung mit den jeweiligen Präventionskonzepten regelt eindeutig, dass entsprechende Übergangsregeln auch beim Mobilem Arbeiten, die nicht nur an die neue Vorschrift, sondern auch an die aktuelle Situation angepasst sind, weiterhin beibehalten werden können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen nützliche Informationen zur neuen Situation übermitteln konnten.

Mit den besten Grüßen

